



Niedersachsen

STÄDTEBAUFÖRDERUNG IN NIEDERSACHSEN

„INVESTITIONSPAKT ZUR FÖRDERUNG VON SPORTSTÄTTEN“

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN UND IHRE ANTWORTEN – FAQ



Erstellt durch das Niedersächsische Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Dezember 2020

INHALT

<u>ALLGEMEINE FRAGEN.....</u>	<u>1</u>
WAS IST DER „INVESTITIONSPAKT ZUR FÖRDERUNG VON SPORTSTÄTTEN“?	1
WIE LANGE LÄUFT DER INVESTITIONSPAKT?	1
WIE SETZT SICH DIE FINANZIERUNG ZUSAMMEN?	1
IN WELCHER FORM WIRD DIE ZUWENDUNG GEWÄHRT?	1
WER SIND MEINE ANSPRECHPARTNER?	1
<u>VERFAHRENSBESTIMMUNGEN</u>	<u>2</u>
WER KANN EINEN ANTRAG STELLEN?	2
WER IST ZUWENDUNGSEMPFÄNGER?	2
WO FINDE ICH DEN ANTRAGSVORDRUCK?	2
AN WEN IST DER ANTRAG ZU RICHTEN?	2
WELCHE ANTRAGSFRISTEN GIBT ES?	2
IST EINE ANTRAGSTELLUNG OHNE RATS BESCHLUSS MÖGLICH?	2
AUF WELCHER GRUNDLAGE WERDEN DIE FÖRDERANTRÄGE AUSGEWÄHLT?	2
KÖNNEN FÖRDERMITTEL AN DRITTE WEITERGEREICHT WERDEN?	2
KANN DER KOMMUNALE EIGENANTEIL ANDERWEITIG ERSETZT WERDEN?	3
WIE IST DER ABLAUF ZUR BEWILLIGUNG DER FÖRDERMITTEL BZW. WANN IST MIT EINEM ZUWENDUNGS BESCHIED ZU RECHNEN? WANN KÖNNEN DIE ZUWENDUNGSEMPFÄNGER MIT DEN GEPLANTEN MAßNAHMEN STARTEN?	3
WIE UND WANN ERFOLGT DIE AUSWAHL DER FÖRDERPROJEKTE?	3
WIE HOCH IST DIE MAXIMALE FÖRDERUNG?	3
GIBT ES EINE BAGATELLGRENZE?	3
WELCHE VORGABEN GELTEN BEZÜGLICH DER KOSTENBERECHNUNG?	3
<u>ZUWENDUNGSBESTIMMUNGEN</u>	<u>4</u>
WAS IST ZIEL DER FÖRDERUNG?	4
WAS IST FÖRDERGEGENSTAND?	4
WONACH BEURTEILT SICH, WELCHE VORHABEN FÖRDERFÄHIG SIND?	4
WO MUSS DIE SPORTSTÄTTE LIEGEN?	4
WAS BEDEUTET ISEK ODER VERGLEICHBARE INTEGRIERTE PLANUNG?	4
WELCHE ANFORDERUNGEN WERDEN AN DIE NUTZUNG DER SPORTSTÄTTE GESTELLT?	5
WAS BEDEUTET „BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE DES UMWELT- UND KLIMASCHUTZES? SIND KUNSTRASENPLÄTZE FÖRDERFÄHIG?	5
IST DIE AUSSTATTUNG DER SPORTSTÄTTE FÖRDERFÄHIG?	5
IST DER SCHULISCHE NUTZUNGSANTEIL FÖRDERFÄHIG?	5
IST EINE DOPPELFÖRDERUNG MIT ANDEREN FÖRDERMITTELN (BUND, LAND) MÖGLICH?	5

ALLGEMEINE FRAGEN

Was ist der „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“?

Der Investitionspakt ist ein Bund-Länder-Förderprogramm. Der Investitionspakt ergänzt die bestehende Städtebauförderung bedarfsorientiert im Bereich von Sportstätten, bei denen ein hoher Sanierungsstau besteht.

Grundlage der Förderung durch den Investitionspakt ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Sportstätten, veröffentlicht im Nds. Ministerialblatt vom 16.12.2020 und ergänzend die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderrichtlinie).

https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/162100/Nds_Ministerialblatt_vom_16.12.2020.pdf

<https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/141308/Staedtebaufoerderungsrichtlinie.pdf>

Wie lange läuft der Investitionspakt?

Der Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten ist für die Jahre 2020-2024 konzipiert. Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der Gegenfinanzierung durch den Bund und die Länder.

Wie setzt sich die Finanzierung zusammen?

Es handelt sich um eine sogenannte Komplementärfinanzierung. In den Programmjahren 2020 und 2021 werden bis zu 90 % der förderfähigen Kosten gefördert, wobei der Bund 75 %, das Land Niedersachsen 15 % und die jeweilige Gemeinde mindestens 10 % tragen.

In welcher Form wird die Zuwendung gewährt?

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung (bis zu 90 % der förderfähigen Kosten) zur Projektförderung gewährt.

Wer sind meine Ansprechpartner?

Ansprechpartner sind – deckungsgleich zur Abwicklung der Städtebauförderung – die folgenden örtlich zuständigen Ämter für regionale Landesentwicklung:

- Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig
- Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
- Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
- Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

https://www.niedersachsen.de/startseite/themen/demografie_und_regionale_landeseentwicklung/regionale_landesentwicklung/amter_fur_regionale_landesentwicklung/aemter-fuer-regionale-landesentwicklung-147596.html

VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Wer kann einen Antrag stellen?

Der Antrag auf Förderung muss durch die Stadt oder Gemeinde, in der sich die betreffende Sportstätte befindet, gestellt werden. Vorhaben anderer Träger, z. B. von Landkreisen, Samtgemeinden oder Vereinen, müssen von der Stadt oder Gemeinde unterstützt und von dieser beantragt werden.

Wer ist Zuwendungsempfänger?

Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) ist die Stadt oder Gemeinde.

Wo finde ich den Antragsvordruck?

Der Antragsvordruck ist auf der Seite des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz abrufbar unter folgendem Link:

<https://www.umwelt.niedersachsen.de/sportstaettenfoerderung/investitionspakt-zur-forderung-von-sportstatten-191263.html>

An wen ist der Antrag zu richten?

Der Antragsvordruck ist zunächst an das jeweils örtlich zuständige Amt für regionale Landesentwicklung zu richten. Dieses leitet den Antrag an das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz weiter.

Welche Antragsfristen gibt es?

Die Antragsfrist ergibt sich aus der Richtlinie zur Förderung von Sportstätten. Diese ist auf der Seite des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.umwelt.niedersachsen.de/sportstaettenfoerderung/investitionspakt-zur-forderung-von-sportstatten-191263.html>

Ist eine Antragstellung ohne Ratsbeschluss möglich?

Ja, der Ratsbeschluss muss aber unverzüglich nachgereicht werden.

Auf welcher Grundlage werden die Förderanträge ausgewählt?

Es findet eine Auswahl der Anträge auf Basis der Richtlinie zur Förderung von Sportstätten statt. Diese enthält in der Anlage Auswahlkriterien.

Können Fördermittel an Dritte weitergereicht werden?

Ja, die Fördermittel des Landes können zusammen mit dem Eigenanteil des Zuwendungsempfängers (Stadt/Gemeinde) an Dritte (Letztempfänger), wie z. B. Landkreise, Samtgemeinden oder Vereine, weitergeleitet werden. Die Vorgaben der Richtlinie zur Förderung von Sportstätten, der Städtebauförderrichtlinie sowie der Programmausschreibung sind auch in diesen Fällen einzuhalten.

Kann der kommunale Eigenanteil anderweitig ersetzt werden?

Der Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % der förderfähigen Kosten ist durch die antragstellende Stadt oder Gemeinde zu leisten. Dies ist auch der Fall, soweit die antragstellende Stadt oder Gemeinde beabsichtigt, die gewährte Zuwendung an einen Letztempfänger wie z. B. einen Verein weiterzuleiten.

Wie ist der Ablauf zur Bewilligung der Fördermittel bzw. wann ist mit einem Zuwendungsbescheid zu rechnen? Wann können die Zuwendungsempfänger mit den geplanten Maßnahmen starten?

Wenn ein Vorhaben zur Förderung ausgewählt wurde, wird die betroffene Stadt oder Gemeinde vom zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung schriftlich durch eine Programmaufnahmemitteilung informiert. Mit dieser Programmaufnahmemitteilung können die Antragsteller den Zuwendungsbescheid bei der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) beantragen. Vor Erhalt des Zuwendungsbescheides ist ein Vorhabenbeginn nicht zulässig.

Wie und wann erfolgt die Auswahl der Förderprojekte?

Nach Ablauf der Antragsfrist prüfen und bewerten die Ämter für regionale Landesentwicklung die Maßnahmen. Über die durch das jeweilige Amt für regionale Landesentwicklung vorgeschlagenen Maßnahmen wird im Rahmen einer Einplanungsbesprechung entschieden. Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz meldet die Auswahl der Förderprojekte anschließend, spätestens bis zum 31.03.2021, an das zuständige Bundesministerium des Innern, Bau und Heimat, das dem Landesprogramm zustimmen muss. Die Auswahl der Maßnahmen wird bekannt gegeben und die betroffenen Städte und Gemeinden werden informiert.

Wie hoch ist die maximale Förderung?

Es gibt keine festgelegte Förderobergrenze. Aufgrund der begrenzten Fördermittel können Maßnahmen, die einen angemessenen und verhältnismäßigen Kostenrahmen übersteigen, unter dem Gesichtspunkt der Verteilungsgerechtigkeit in der Regel nicht vorrangig berücksichtigt werden.

Gibt es eine Bagatellgrenze?

Vorhaben, deren förderfähiger Kostenrahmen 25.000 nicht übersteigt, sind nicht zuwendungsfähig.

Welche Vorgaben gelten bezüglich der Kostenberechnung?

Die Antragsunterlagen müssen eine Kostenschätzung oder -berechnung nach DIN 276 beinhalten.

ZUWENDUNGSBESTIMMUNGEN

Was ist Ziel der Förderung?

Der Investitionspakt Sportstätten soll Kommunen beim Erhalt ihrer Sportinfrastruktur mit dem Ziel unterstützen, Orte zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration aller Bevölkerungsgruppen zu schaffen, gleichwertige Lebensverhältnisse herzustellen und die Gesundheit der Bevölkerung zu stärken.

Was ist Fördergegenstand?

Der Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten fördert Investitionen in den Umbau, die Sanierung und die Modernisierung von Sportstätten. Sportstätten sind bauliche Anlagen, die primär der Ausübung von Sport dienen. Im Falle der Unwirtschaftlichkeit der Sanierung oder Erweiterung ist der Ersatzneubau förderfähig.

Gefördert werden darüber hinaus Investitionen in begleitende, sportfachliche notwendige Infrastruktur und zweckdienliche Folgeeinrichtungen.

In besonders begründeten Ausnahmefällen können zudem Investitionen in den Neubau von Sportstätten gefördert werden, wenn in wachsenden Kommunen oder verdichteten Räumen erforderliche Sportstätten fehlen. Damit ein Neubau gefördert werden kann, muss sich die Sportstätte in einem Gebiet der Städtebauförderung oder in einem Untersuchungsgebiet zur Aufnahme in die Städtebauförderung befinden.

Wonach beurteilt sich, welche Vorhaben förderfähig sind?

Die Beurteilung der Förderfähigkeit ergibt sich aus der Richtlinie zur Förderung von Sportstätten sowie dem Programmaufruf 2021.

Wo muss die Sportstätte liegen?

Die Sportstätte muss sich grundsätzlich in Gebieten, die in ein Städtebauförderungsprogramm des Bundes und Landes aufgenommen sind oder in städtebaulichen Untersuchungsgebieten zur Vorbereitung der Aufnahme in die Städtebauförderung befinden. In begründeten Ausnahmefällen, eine integrierte Planung vorausgesetzt, ist auch eine Förderung außerhalb dieser Gebietskulisse möglich.

Was bedeutet ISEK oder vergleichbare integrierte Planung?

Für die Antragstellung muss ein ISEK, ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept oder eine vergleichbare integrierte Planung vorliegen. Das Konzept muss konkrete Aussagen zu der betroffenen Sportstätte für das Quartier enthalten.

Ein ISEK wird als gebietsbezogenes Planungs- und Steuerungselement zur Umsetzung der Städtebauförderung herangezogen. Es bezieht sich auf ein konkretes Gebiet und begründet dort notwendige Anpassungen und beschreibt konkrete Ziele und Handlungsschwerpunkte unter der Beachtung sozialer, städtebaulicher, kultureller, ökonomischer und ökologischer Handlungsfelder.

Neben dem ISEK können weitere Planungs- und Steuerungselemente (z. B. Dorfentwicklungspläne, ILEK, LEADER-REK), die vom selben Grundprinzip ausgehen, als vergleichbare Planung bei der Antragstellung herangezogen werden.

Welche Anforderungen werden an die Nutzung der Sportstätte gestellt?

Übergeordnetes Ziel der Städtebauförderung von Bund und Ländern ist es Teilhabe und Austausch am gesellschaftlichen Leben für alle zu ermöglichen. Für den die Städtebauförderung ergänzenden Investitionspakt ist daher das Kriterium eines breiten Nutzerkreises der Sportstätte von besonderer Relevanz.

Was bedeutet „Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Klimaschutzes? Sind Kunstrasenplätze förderfähig?

Im Antrag auf Förderung durch den Investitionspakt Sportstätten sind aussagekräftige Erklärungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf Klima- und Umweltgesichtspunkte darzulegen. Anträge, die den Bau oder die Sanierung von Kunstrasenplätzen beinhalten können daher unter dem Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit bei der Auswahl nicht berücksichtigt werden.

Ist die Ausstattung der Sportstätte förderfähig?

Ausstattung ist nur dann förderfähig, wenn sie dauerhaft fest mit dem Fördergegenstand verbunden und für die Zielerreichung zwingend erforderlich ist.

Ist der schulische Nutzungsanteil förderfähig?

Nein, der schulische Nutzungsanteil ist grundsätzlich nicht förderfähig. Im auszufüllenden Antragsvordruck ist bei den Angaben zur Finanzierung der schulische Nutzungsanteil von den grundsätzlich förderfähigen Gesamtkosten abzuziehen.

Davon ausgenommen sind Schwimmbäder, die in der Regel einem breiten Nutzerkreis zur Verfügung stehen und nicht schwerpunktmäßig einer schulischen Nutzung dienen.

Ist eine Doppelförderung mit anderen Fördermitteln (Bund, Land) möglich?

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Sollte innerhalb des laufenden Verfahrens eine Förderzusage durch andere Fördermittel (Bund, Land) erfolgen, ist dies unverzüglich dem zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung mitzuteilen.